



Grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen

Zuständigkeit des französischen Gerichts ungeachtet einer Gerichtsstandsklausel

Par Philipp Fischer le 27 November 2024

Am 18. September 2024 erließ die erste Zivilkammer der französischen Cour de Cassation ein [Urteil Nr. 23-13.732](#), das sich mit dem Begriff *derauf einen Mitgliedstaat gerichteten Tätigkeit* im Sinne von [Art. 17 Abs. 1 Buchst. c der Brüssel-Ia-Verordnung \(Brüssel-Ia-VO\)](#) im Zusammenhang mit Bankdienstleistungen befasst, die eine libanesische Bank für eine in Frankreich ansässige Kundin erbracht hat. Diese Entscheidung bestätigt, dass Kunden mit Sitz in der EU, die den Status eines „Verbrauchers“ genießen, die Gerichte ihres Wohnsitzes anrufen können, wenn die Bank ihre Geschäftstätigkeit auf diesen Staat ausgerichtet hat.

In dem Rechtsstreit geht es um eine französische Kundin und eine libanesische Bank. Im Jahr 2021 erhebt die Kundin vor den französischen Gerichten Klage auf Rückgabe ihrer Vermögenswerte. Die Bank, die weder eine Tochtergesellschaft noch eine Zweigstelle in Frankreich hat, bestreitet die Zuständigkeit der französischen Gerichte. Der Kassationshof muss daraufhin entscheiden, ob die Bestimmungen des RBI bis angewendet werden können, wobei er sich auf die Frage konzentriert, ob die Bank ihre Aktivitäten auf Frankreich „gerichtet“ hatte. Die Eigenschaft der Kundin als „Verbraucherin“ wurde in diesem Fall nicht bestritten.

Der Begriff *derauf einen Mitgliedstaat gerichteten Tätigkeit* wird im Lichte der Rechtsprechung des EuGH analysiert (vgl. u. a. [Rechtssache C-218/12, Lokman Emrek gegen Vlado Sabranovic](#)). Um zu beurteilen, ob die libanesische Bank ihre Tätigkeit auf Frankreich ausrichtete, stützt sich der Gerichtshof auf „eine umfassende Analyse der tatsächlichen Umstände des Rechtsstreits, um den Willen eines Akteurs, seine Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auszurichten, zu beurteilen, der im Bankwesen nicht vom Nachweis einer Niederlassung in der Europäischen Union einer von einer Regulierungsbehörde eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß zugelassenen Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung abhängig gemacht werden kann“.

Im vorliegenden Fall berücksichtigt der Kassationshof mehrere Indizien, die seiner Ansicht nach die Feststellung ermöglichen, dass die Bank ihre Tätigkeit auf Frankreich ausgerichtet hat :

1. Die Bank bot ihren Kunden die Führung von Konten in verschiedenen anderen Währungen als dem libanesischen Pfund, darunter dem Dollar, an und ermöglichte internationale Überweisungen.
2. Die Bank ermöglichte es ihren Kunden, ihre Vertreter über E-Mail-Adressen mit dem neutralen Domainnamen „.com“ und über Telefonnummern mit einer internationalen Vorwahl zu kontaktieren.

3. Sowohl die Website als auch die Bankunterlagen waren in englischer Sprache verfügbar.
4. Die Kundin der Bank hatte ihren Vertrag in Frankreich im Beisein von Vertretern der Bank unterzeichnet, die vor Ort die für die Kontoeröffnung erforderlichen Informationen gesammelt hatten.
5. Die betreffenden Vertreter sprachen Französisch und waren unter französischen Nummern erreichbar.
6. Einer der Vertreter der Bank hatte für die frühere französische Niederlassung der Bank gearbeitet.

Aufgrund dieser Indizien kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Bank ihre Aktivitäten tatsächlich auf Frankreich „gerichtet“ hatte. Folglich konnte sich die Kundin bei ihrer Klage in Frankreich rechtmäßig auf Art. 17 Abs. 1 Buchst. c RBI bis stützen.

Welche Auswirkungen hat dieses Urteil für eine Schweizer Bank oder einen Schweizer Vermögensverwalter? Wie die betroffene libanesische Bank könnten auch Schweizer Finanzdienstleister, die ihre Dienstleistungen auf EU-Mitgliedstaaten „ausrichten“, vor den Gerichten eines Mitgliedstaates verklagt werden, mit dem einzigen Unterschied, dass diese Gerichtsbarkeit unter [Art. 15 Abs. 1 lit. c LugÜ](#) und nicht unter Art. 17 [Abs. 1 lit. c](#) BGBI. bis fällt. Die Tragweite dieser beiden Texte ist jedoch ähnlich.

In der Schweiz enthalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken in der Regel eine Gerichtsstandsklausel, die die ausschließliche Zuständigkeit der Schweizer Gerichte für alle künftigen Streitigkeiten festlegt. Nach [Art. 17 LugÜ](#) ist jedoch jede Klausel, die vom Gerichtsstand des Wohnsitzes des Verbrauchers vor Entstehung der Streitigkeit abweicht, unwirksam. Die Gültigkeit der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Gerichtsstandsklausel ist daher fraglich, wenn die Aktivitäten der Bank als „gerichtet“ gelten (vgl. oben die vom Kassationsgericht im kommentierten Urteil herangezogenen Kriterien) auf die EU gerichtet sind (zur Frage der Gültigkeit einer Gerichtsstandswahl bei einem „verbraucherorientierten“ Bankkunden siehe auch Meregalli Do Duc : [cdbf.ch/255/](#), [cdbf.ch/424/](#), [cdbf.ch/520/](#) und Fischer : [cdbf.ch/871/](#), [cdbf.ch/885/](#)).

Darüber hinaus ist die Frage nach dem Gerichtsstand des Verbrauchers eng mit der Frage nach dem anwendbaren Recht verknüpft. Wenn der Verbraucher ein Gericht in der EU anruft, wird sich dieses bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts auf die [Rom-I-Verordnung](#) (RRI) stützen. Diese Verordnung sieht vor, dass bei einem Verbrauchervertrag zwischen einem europäischen Verbraucher und einem Unternehmer, der im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit handelt, der Vertrag zwischen diesen beiden Parteien dem Recht des Staates unterliegt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, solange der Unternehmer seine Tätigkeit auf diesen Staat „ausrichtet“ ([Art. 6 Abs. 1 lit. b RRI](#)). Diese Regel ermöglicht es dem Verbraucher, sich auf sein nationales Recht zu berufen, obwohl in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Rechtswahlklausel zugunsten des Schweizer Rechts vorgesehen ist. Eine zwischen den Parteien vereinbarte Rechtswahl bleibt jedoch nach [Art. 6 Abs. 2 RRI](#) möglich, sofern das gewählte Recht nicht von den zwingenden Normen abweicht, die das anwendbare Recht vorsieht, wenn keine Rechtswahl nach Art. 6 Abs. 1 RRI getroffen wurde.

Abgesehen von den Erwägungen im Zusammenhang mit dem LugÜ und der RRI, die Schweizer Finanzdienstleistern zweifellos bekannt sind, macht das Urteil des Kassationshofs deutlich, dass die Kriterien, die für den Schluss herangezogen werden, dass eine

Finanzdienstleistung in einen EU-Mitgliedstaat „gerichtet“ ist, (zumindest in den Augen des Schweizer Juristen) sehr dünn erscheinen, abgesehen von dem Kriterium der Unterzeichnung der Bankdokumentation im Wohnsitzland des Kunden. Die Frage des Risikomanagements bei grenzüberschreitenden Aktivitäten (nunmehr regulatorisch verankert im [FINMA-Rundschreiben 2023/1 Operational Risks and Resilience](#), §§ 97-100) umfasst somit auch eine zivilrechtliche Dimension. Unserer Ansicht nach müssen diese Risiken (regulatorischer und zivilrechtlicher Natur) insbesondere bei der Einführung von *Digital-Onboarding-Lösungen* besonders berücksichtigt werden, die die Kontoeröffnung erleichtern, aber auch bestimmte Leitplanken aufheben, die im Rahmen der Aufnahme von Beziehungen „in Anwesenheit“ die *Cross-Border-Risiken* begrenzen.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Philipp Fischer, Zuständigkeit des französischen Gerichts ungeachtet einer Gerichtsstandsklausel, publié le 27 November 2024 par le Centre de droit bancaire et financier, <https://cdbf.ch/de/1386/>